

10. Was ist unter Zerstörung einer Sache durch explodierende Stoffe zu verstehen und fällt darunter schon die bloße Beschädigung?  
St.G.B. §. 311.

II. Straffenat. Urtr. v. 9. Februar 1883 g. D. Rep. 164/83.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Die Revision erweist sich nicht als begründet.

Es läßt sich der revidierenden Staatsanwaltschaft zugeben, daß wenn nach §. 311 St.G.B.'s die teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch eines explodierenden Stoffes, wie im vorliegenden Falle Benzin, der Inbrandsetzung gleichzuachten, diese Vorschrift auf Gebäude schon dann Anwendung leidet, wenn auch ein nur geringer Teil eines solchen durch die Wirkung des Explosionsstoffes zerstört worden ist. Allein die Strafkammer verneint das Vorhandensein auch einer solchen Zerstörung ohne ersichtlichen Rechtsirrtum. Sie ist dabei von der richtigen Anschauung ausgegangen, daß eine teilweise Beschädigung der Sache nicht der teilweisen Zerstörung gleichsteht, und lehnte sich nur da annehmen läßt, wo Teile der Sache in ihrer Integrität derart aufgehoben werden, daß sie die teilweise Unbrauchbarkeit der Sache für ihren Zweck bedingen. Vorliegend ist als erwiesen erachtet, daß infolge der Explosion die Fenster des betreffenden zum Gebäude der E.'schen Drogenhandlung gehörigen Kellers geplatzt und dessen Thüre eingedrückt worden seien. Für die Anwendbarkeit des §. 311 a. a. D. würde deshalb zu erfordern gewesen sein, daß durch jene Beschädigungen das Gebäude der E.'schen Drogenhandlung teilweise unbrauchbar geworden sei, während die Strafkammer das Gegenteil als erwiesen erachtet, indem nicht einmal der Keller, in welchem die Explosion stattgefunden, auch nur zeitweise der seitherigen Benutzung entzogen worden sei, welche tatsächliche Annahme nicht, wie geschehen, von seiten der Revisionsbegründung angefochten werden kann.